

10. IX. 1514. **Viehzucht.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

Es ist folgendes Schreiben an das schweiz. Landwirtschaftsdepartement zu richten:

Wir beehren uns, Ihnen die durch Art. 16, litt. g, 18 litt. e und 20, Ziffer 6 a und b der eidg. Vollziehungsverordnung vom 10 Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft verlangten Angaben in Hinsicht auf die Verwendung der vom Bunde pro 1895 für Hebung unserer Rindviehzucht ausgesetzten Kredite mitzuteilen.

Diese Angaben sind in folgenden Beilagen enthalten:

a) Entwurf einer Bekanntmachung unserer Direktion des Innern betreffend die diesjährigen bezirkswweisen Viehprämierungen und Zuchtstierschauen;

b) Uebersicht der Kredite für die Viehprämierungen 1895.

Wir ersuchen Sie, die projektirten Anordnungen zur diesjährigen Prämierung von Rindvieh-Zuchtbeständen (litt. d der beiliegenden Bekanntmachung unserer Direktion des Innern) genehmigen und uns hievon gefl. umgehend Kenntniss geben zu wollen.